

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 15. Januar 2015**

Entwurf

- 1. Bekanntmachung über die nach dem Einheiten- und Zeitrecht und dem Eichrecht zuständigen Behörden**
- 2. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Einheiten- und Zeitrecht und dem Eichrecht**

A. Problem

Nach der Rückführung der Aufgaben der Eichaufsichtsbehörde „Landeseichdirektion“ in die senatorische Dienststelle und der Umbenennung der bisherigen Dienststelle „Landeseichdirektion Bremen“ in „Eichamt des Landes Bremen“ und der Verabschiedung des Mess- und Eichgesetzes, welches das bisherige Eichgesetz ablöst, sind die Zuständigkeiten des Eichamtes des Landes Bremen und des Senators für Gesundheit neu festzulegen.

Der Entwurf der Bekanntmachung sieht vor, dass die bisherigen Aufgaben der „Landeseichdirektion“ als Vollzugsbehörde in diesem Bereich dem Eichamt des Landes Bremen zugeordnet werden. Im Übrigen wird das Eichamt des Landes Bremen die bisherigen Vollzugsaufgaben der „Landeseichdirektion“ (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 genannten) wahrnehmen. Das Eichamt des Landes Bremen übernimmt auch die Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Ausschankmaßen. Hierfür war bisher das Stadtamt zuständig, da das Amt wegen anderer Aufgaben ohnehin vor Ort ist. In der Anhörung zu dieser Regelung hat das Stadtamt von Problemen beim Vollzug des für dieses Amt sehr speziellen Mess- und Eichgesetzes berichtet: Bisher wurde das Stadtamt bei diesen Überprüfungen vom Eichamt ohnehin unterstützt, so dass das Eichamt bei den wenigen Fällen hier keine zusätzliche Belastung hätte. Eine sehr spezielle Zuständigkeit auf dem Gebiet des Eichrechts macht beim Stadtamt keinen Sinn. Stattdessen sollte der fachlichen Konzentrationsmaxime gefolgt werden, und dem Eichamt des Landes Bremen – ohne nennenswerte personalwirtschaftliche Auswirkungen - die Vollzugsaufgaben über das gesamte Rechtsgebiet übertragen werden.

Als Folge der Ablösung des Eichgesetzes durch das Mess- und Eichgesetz ist die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten neu zu regeln. Die neue Regelung spiegelt den bisherigen Vollzug auf diesem Gebiet wieder.

B. Lösung

Die Bekanntmachung über die nach dem Einheiten- und Zeitrecht und dem Eichrecht zuständigen Behörden und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Einheiten- und Zeitrecht und dem Eichrecht sind in der vorgeschlagenen Weise zu erlassen.

Im Einzelnen wird auf die Begründungen der Entwürfe verwiesen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen haben weder finanzielle noch nennenswerte personalwirtschaftliche Auswirkungen. Geschlechterpolitische Aspekte sind nicht betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Entwürfe rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit dem Eichamt des Landes Bremen, dem Stadtamt und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt der Bekanntmachung über die nach dem Einheiten- und Zeitrecht und dem Eichrecht zuständigen Behörden zu.
2. Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Einheiten- und Zeitrecht und dem Eichrecht zu.

Anlagen

1. Entwurf der Bekanntmachung.
2. Begründung zu der Bekanntmachung.
3. Entwurf der Verordnung.
4. Begründung der Verordnung.